



Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
(TU Braunschweig)

Geschäftsordnung des Rats des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

Der Rat der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 1 Mitglieder des Rats der Gleichstellungsbeauftragten
- § 2 Verfahren für die Benennung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten
- § 3 Einberufung von Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Stellvertretung von Mitgliedern
- § 7 Teilnahme von Beraterinnen und Beratern
- § 8 Leitung und Ordnung in den Sitzungen
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Stimmrechte und Abstimmungen
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Protokoll
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Mitglieder des Rats der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Alle Gleichstellungsbeauftragten der TU Braunschweig bilden gem. § 26 Abs. 3 der Grundordnung der TU Braunschweig zur Koordinierung ihrer Arbeit den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Dem Rat der Gleichstellungsbeauftragten gehören die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sowie alle nebenberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung an.
- (2) Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

§ 2

Verfahren für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) An den Fakultäten können nebenamtliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis ihrer weiblichen Mitglieder auf Grund eines in der Gleichstellungsversammlung erarbeiteten Vorschlags vom Fakultätsrat gewählt werden. Für zentrale Einrichtungen und die Zentralverwaltung erfolgt eine Bestellung durch den Senat.
- (2) Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, für Studentinnen ein Jahr.
- (3) Der Wahlvorschlag für die jeweilige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wird in jeder Fakultät, zentralen Einrichtung bzw. der Zentralverwaltung nach folgendem Verfahren ermittelt:
 - 3.1. Im Zeitraum zwischen Bekanntgabe der amtlichen Wahlergebnisse der Hochschulwahlen und dem Beginn des Sommersemesters des jeweiligen Jahres sollen in den Fakultäten, zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung Gleichstellungsversammlungen stattfinden. Die Einladung an alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät, zentralen Einrichtung bzw. der Zentralverwaltung erfolgt durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, bei den Fakultäten durch das jeweilige Dekanat im Namen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
 - 3.2. Interessentinnen, die sich für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung stellen wollen, melden sich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Gleichstellungsversammlung der jeweiligen Einrichtung beim Gleichstellungsbüro. Das Gleichstellungsbüro sammelt die Bewerbungen getrennt nach Fakultäten, zentralen Einrichtung bzw. der Zentralverwaltung. Weitere Kandidatinnen können sich auch während der Gleichstellungsversammlung zur Wahl

stellen.

- 3.3. Auf der Gleichstellungsversammlung der entsprechenden Einrichtung stellen sich die Kandidatinnen vor. Im Anschluss bestimmen die Mitglieder der Gleichstellungsversammlung jeweils die Reihenfolge für den Wahlvorschlag zur dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Das Verfahren zur Bestimmung des Wahlvorschlags zur dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu Beginn der Gleichstellungsversammlung festgelegt. Diese Wahlvorschlagsliste wird dem entsprechenden Dekanat durch das Gleichstellungsbüro übermittelt und bildet den Wahlvorschlag für die Wahl durch den jeweiligen Fakultätsrat.

Für die zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung wird die entstandene Liste an die Geschäftsstelle des Präsidiums übermittelt, damit eine Bestellung durch den Senat erfolgen kann.

- 3.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten rückt die an nächster Stelle auf dem Wahlvorschlag genannte Person nach. Eines gesonderten Beschlusses durch den Fakultätsrat bedarf es nicht.

Eine Ergänzungswahl durch den Fakultätsrat findet in den Fällen statt, in denen während der Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten die Wahlvorschlagsliste der jeweiligen Einrichtung erschöpft ist, so dass keine Stellvertreterinnen mehr nachrücken können. In diesem Fall hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte die Mitglieder der Einrichtung zu einer neuen Gleichstellungsversammlung einzuladen, auf der ein neuer Wahlvorschlag für die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte des entsprechenden Bereichs aufgestellt wird. Dieser ist dann wiederum dem Fakultätsrat für die Wahl einer neuen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Rat der Gleichstellungsbeauftragten tagt in der Regel alle zwei Monate. Der Sitzungstermin für die nächste Sitzung wird in der vorherigen Sitzung festgelegt und allen Mitgliedern mitgeteilt. Der Rat der Gleichstellungsbeauftragten wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einberufen. Die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle dezentralen Gleichstellungsbeauftragten verschickt. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Bei Bedarf können von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge zur Tagesordnung können von den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ebenfalls eingereicht werden. Für die Behandlung des Tagesordnungspunktes erforderliche Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung im Gleichstellungsbüro vorliegen.
- (2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat der Gleichstellungsbeauftragten ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Gleichstellungsbeauftragte pro Fakultät und zentraler Einrichtung anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit müssen alle Fakultäten und Einrichtungen, in denen eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt worden ist, vertreten sein. Der Rat der Gleichstellungsbeauftragten gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Rat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie unter Wahrung der Fristen erneut eine Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Rat der Gleichstellungsbeauftragten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder und die Vertretung aller Fakultäten beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Stellvertretung von Mitgliedern

- (1) Wenn eine Fakultät oder zentrale Einrichtung nicht anwesend sein kann, muss eine Abmeldung bei der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbüro erfolgen. Sofern eine Vertretung vorhanden ist, wird diese von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu der entsprechenden Sitzung eingeladen. Bei kurzfristiger Verhinderung ist auch eine mündliche Einladung zulässig.

- (2) Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können sich bei Personalmaßnahmen gegenseitig vertreten. Ebenso können sich dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gegenseitig vertreten. Bei Vertretungen sollte jedoch möglichst auf Fachnähe geachtet werden.

§ 7

Teilnahme von Beraterinnen und Beratern

- (1) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Beraterinnen oder Berater eingeladen werden.
- (2) Beraterinnen oder Berater haben zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie geladen worden sind, Rederecht, jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.

§ 8

Leitung und Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz. Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Wortmeldungen und Hinweise „Zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln.
- (3) Einem/einer Berichterstatter/in oder einem/einer Berater/in kann zur Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- (1) Antrag auf Schluss der Debatte
 - (2) Antrag, die Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer zu beschränken

- (3) Antrag, die Redezeit für die Mitglieder zu einem Tagesordnungspunkt zu beschränken
 - (4) Antrag auf Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes unter Terminangabe
 - (5) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer oder auf Aufhebung
 - (6) Antrag auf Nichtbefassung für die Sitzung
 - (7) Anträge zu Abstimmungsverfahren
(Teilung des Antrags zur getrennten Abstimmung, geheime Abstimmung)
- (3) Ergibt sich kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen.

§ 10

Stimmrechte und Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder grundsätzlich das gleiche Stimmrecht.
- (2) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen in der stets gleich bleibenden Reihenfolge: Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.
- (3) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Rats der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Protokoll. Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll ist von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle dezentralen Gleichstellungsbeauftragten versandt werden.
- (3) Das Protokoll ist vom Rat der Gleichstellungsbeauftragten zu genehmigen; in der Regel in der folgenden Sitzung. Ausnahmsweise, insbesondere beim Wechsel der Amtsperiode, kann das Protokoll auch im Wege des Umlaufverfahrens genehmigt werden. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung von einem Mitglied des Rats der Gleichstellungsbeauftragten eine in Textform eingereichte Einwendung bei der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Hierauf ist im Rahmen des Umlaufverfahrens hinzuweisen. Liegen Einwendungen vor, ist das Protokoll auf der nächsten Sitzung zu beraten und zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.